



STADT WELS
Stadtentwicklung

Pfarrgasse 25, 4600 Wels
Tel.: +43 7242 235 0
E-Mail: stae@wels.gv.at
DVR: 0024724; UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

Beschluss

in der Fassung Indexanpassung 2018

DI-LV-33-2013

des Gemeinderates der Stadt Wels vom 10.2.2014 mit dem **die Tarifordnung betreffend die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes** (Tarifordnung Inanspruchnahme öffentlichen Gutes 2014) neu beschlossen wird:

Artikel I

Für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlichen Gutes sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Entgelte an die Stadt Wels als Verwalterin des öffentlichen Gutes zu leisten.

Artikel II Tarife

Für nachstehend angeführte Benützung von öffentlichen Gutes sind Entgelte wie folgt zu entrichten:

1. Für die Benützung von Luftraum über öffentlichem Gut, sofern sie als nicht erdverbundener Bestandteil des Objektes erfolgt, insbesondere durch
 - a) **Schattenroste, Sonnenplanen, Vordächer und Markisen** **kein Entgelt**
 - b) **Leuchtschilder, Steckschilder oder ähnliche Reklameanlagen** **kein Entgelt**
 - c) **Balkone, Erker und sonstige Überbauungen** **kein Entgelt**
 - d) **Flaggen, Wimpel und Spruchbänder** **kein Entgelt**
 - e) **Scheinwerfer und Lampen** **kein Entgelt**

2. Für nachstehende Benützung öffentlichen Gutes sind folgende Tarife zu entrichten:

- a) **Erweiterung der Geschäftsfläche durch Geschäftsportale und Schaufenster** auf öffentlichem Gut pro angefangenem m² beanspruchter Fläche **p.a. € 75,00**
- b) **Warenschaukästen, Vitrinen, Warenaufstellungen** pro Stück **p.a. € 75,00**
- c) **Hinweistafeln*** und **Plakatständer** (A-Ständer) pro Aufstellung für **einmalige Bewerbung** einer **Sonderaktion** für die Dauer von längstens 2 Wochen (max. 3 x jährlich möglich) maximale Größe/ Sichtfläche DIN A1 **€ 22,00**
- d) **Ganzjährige Hinweistafeln*** und **Plakatständer** (A-Ständer) **maximale Größe/Sichtfläche DIN A1** **p.a. € 159,00**
- e) **Hinweistafeln*** und **Plakatständer** (A-Ständer) für einmalige Bewerbung einer in der Stadt Wels stattfindenden Sport-, Kultur- oder Unterhaltungsveranstaltung für die Dauer von längstens 3 Wochen (max. Größe/Sichtfläche DIN A0) **kein Entgelt**
- *) Ausgenommen sind **Hinweistafeln** gem. lit. c), d) und e) mit gesetzlich vorgeschriebenen Geschäfts- und Betriebsbezeichnungen, die hinsichtlich Größe und Farbgebung einheitlich gestaltet sind.
- f) **Fahnen** (zu Werbezwecken) in der **Kernzone** (Gebiet südl. Eisenhowerstraße, östl. Dr.-Koss-/Dr.-Salzmann-Straße, nördl. Volksgartenstraße, westl. Adlerstraße/Roseggerstraße) **p.a. € 106,00**
- g) **Automaten, Personenwaagen** pro Stück **p.a. € 85,00**
- h) **Selbstverkaufsstände** (z.B. Zeitungstaschen) pro Stk. bei **Sonn- und Feiertagsaufstellung** **p.a. € 106,00**
Selbstverkaufsstände (z.B. Zeitungstaschen) pro Stk. bei **täglicher Aufstellung** **p.a. € 265,00**
- i) Für die Benützung öffentlichen Gutes zum Abstellen von **Kraftfahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen** (Wechselkennzeichen) je Fahrzeug und Jahr **p.a. € 159,00**
- j) Für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen mit einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 4 StVO 1960 i.d.g.F.
- j 1.) Bewohnerparkberechtigung 1-jährig je Fahrzeug € 133,00**
- j 2.) Bewohnerparkberechtigung 2-jährig je Fahrzeug € 212,00**

Bei Rückgabe der Bewohnerparkberechtigung innerhalb von 5 Monaten ab Gültigkeits-termin der Berechtigung wird ein Betrag von € 53,00 rückerstattet.

- k) Schanigarten „A“-Lage:** Ringstraße, Stadtplatz, Bäcker-gasse, Schmidt-gasse, Kaiser-Josef-Platz, Grünbachplatz
Tarife pro angefangenem m² beanspruchter Fläche und Saison (bei Konsensüberschreitungen gilt das Ganzjahresentgelt als vereinbart)
- | | | |
|--|---|--------------|
| k 1.) 6-Monats-Tarif – gültig April bis September | € | 17,00 |
| k 2.) 8-Monats-Tarif – gültig März bis Oktober | € | 22,00 |
| k 3.) Ganzjahrestarif | € | 32,00 |
- l) Schanigarten „B“-Lage:** Sonstige Straßenzüge
Tarife pro angefangenem m² beanspruchter Fläche und Saison (bei Konsensüberschreitungen gilt das Ganzjahresentgelt als vereinbart)
- | | | |
|--|---|--------------|
| l 1.) 6-Monats-Tarif – gültig April bis September | € | 13,00 |
| l 2.) 8-Monats-Tarif – gültig März bis Oktober | € | 20,00 |
| l 3.) Ganzjahrestarif | € | 27,00 |
- m) Müllcontainer, Abstreifrostes, Fahrradständer, Vorlegstufen, Kellerlichtschächte, Fahnenstangen und Regeneinlaufschächte** **kein Entgelt**
- n) Schaukästen** und Anschlagtafeln von **Vereinen** und sonstigen, nicht auf Gewinn ausgerichteten Institutionen **kein Entgelt**
3. Falls die Benützung öffentlichen Gutes entweder aufgrund des straßenpolizeilichen Bewilligungsbescheides oder infolge der Art der Benützung nur an bestimmten Tagen erfolgen kann, kann das Entgelt bis max. 50 % des jeweiligen Ansatzes reduziert werden.
4. Für Einbauten, die im öffentlichen Gut verbaut sind, wie insbesondere
- | | |
|--|---------------------|
| a) Industriegleisanlagen, Rollbahngleise | kein Entgelt |
| b) Leitungen zu privaten/betrieblichen Zwecken verlegt für Stark- und Schwachstrom, Übertragung von Rundfunk und TV-Programmen sowie Leitungen für Daten- bzw. Telekommunikationssignale , sowie Rohrleitungen und unterirdische Einbauten irgendwelcher Art | kein Entgelt |
5. Für **Grundflächen**, die in das **öffentliche Gut abgetreten** werden, die aber bis zum Ausbau der Straße für Privatzwecke genutzt werden, sofern nicht bei der Abtretung vertraglich etwas anderes vereinbart wurde **kein Entgelt**
6. Für **Baustelleneinrichtungen**, Lagerungen und Abstellen verkehrsfremder Gegenstände auf öffentlichem Gut wird das Benützungsentgelt wie folgt bemessen:
- | | | |
|--|---|--------------|
| a) Zone I (Parkraumbewirtschaftungsbereich)
je angefangenen m ² (kein Gebührenparkplatz) und Woche | € | 3,00 |
| b) Zone I (Parkraumbewirtschaftungsbereich)
je angefangenen m ² eines Gebührenparkplatzes und Woche | € | 8,00 |
| c) Zone II (außerhalb des Parkraumbewirtschaftungsbereiches)
je angefangenen m ² und Woche | € | 2,00 |
| Mindestgebühr pro Baustelle beträgt | € | 32,00 |

Bedingung für die Bewilligung einer Baustelleneinrichtung im Innenstadtbereich (Kernzone lt. Art. II TP 2 lit. f) ist die **Abplankung** der Baustelle mit ca. 2 m hohen, blickdichten, optisch ansprechend gestalteten Wänden (z.B. Fotokollage, Kindermalaktion). Ist dieser Bedingung nach Beurteilung der Dst. Stadtentwicklung nicht entsprochen, kann die Stadt Wels ihre Bewilligung widerrufen.

7. Für nur **kurzfristige Benützung** von Flächen durch Auf- bzw. Ausstellungen bis längstens 10 Tage sind pro m² und Tag zu entrichten. € 4,00
Die **Mindestgebühr** für derartige Benützungen beträgt € 43,00
8. Für Flächen, die zwar **für längere Zeit**, jedoch nicht beständig oder in veränderlichem Ausmaß in Anspruch genommen werden, sind pro m² der genehmigten Fläche und Kalenderjahr zu entrichten € 6,00
Die **Mindestgebühr** für derartige Benützungen beträgt € 64,00
9. Für **unentgeltliche Veranstaltungen**, die sich über einen ganzen Straßenzug oder einen Teil desselben erstrecken ist pro Straßenzug und Veranstaltung ein Pauschalentgelt von € 106,00 zu entrichten.
- a) Aufstellung von Möblierungen (Leitsysteme, Stehtische, Sitzmöblierungen, etc.) durch Wels Marketing & Touristik GmbH und Tourismusverband Wels, welche als zusätzliche Stadtmöblierung eingesetzt werden und den Richtlinien für die Nutzung und Gestaltung der Welser Innenstadt entsprechen, sind kostenfrei.
- b) Sperre für Veranstaltungen, welche der Frequenzerhöhung dienen und von der Wels Marketing & Touristik GmbH oder dem Tourismusverband veranstaltet werden, sind kostenfrei.

Ausgenommen von der Entgeltbefreiung sind Gebührenparkplätze.

Sämtliche vorstehend angeführten Grundnutzungen **bedürfen einer Bewilligung durch bzw. einer Anzeige der Inanspruchnahme öffentlichen Gutes an die Dst. Stadtentwicklung. Ausgenommen** davon sind die unter **Art. II TP 1 a) bis e)** angeführten entgeltfreien Nutzungsarten (Schattenroste, Sonnenplanen, Vordächer und Markisen, Leuchtschilder, Steckschilder oder Reklameanlagen) – hier wird die **Bewilligung durch** die ordnungsgemäße Einreichung bei der **Baubehörde ersetzt**.

Für eine **konsenslose** oder **konsensüberschreitende Inanspruchnahme** ist eine pauschale **Bearbeitungsgebühr von € 100,-** pro Anlassfall und pro Einschreiten einzuheben.

Bei sämtlichen Bewilligungen zur Inanspruchnahme öffentlichen Gutes gilt, dass es sich hierbei um Gestattungsverträge privatrechtlicher Natur handelt. Allfällige ebenfalls hiefür erforderliche Bewilligungen öffentlich-rechtlicher Natur (z.B. baubehördliche Anzeige oder Genehmigung, Bewilligung nach der StVO, etc.) werden dadurch nicht ersetzt und sind gesondert zu beantragen.

Artikel III Umsatzsteuer

In den Tarifen gemäß Artikel II ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/94, in der jeweils geltenden Fassung, nicht enthalten.

Artikel IV Entrichtung und Entgelte

1. Trifft der Beginn einer Benützung, für die ein Jahresentgelt zu entrichten ist, nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres zusammen, so zählen vor dem ersten Juli begonnene Benützung als volle, ab dem ersten Juli begonnene Benützung, hinsichtlich des Restes des Jahres, als halbjährige Benützung. Ebenso gelten als halbjährige Benützung jene, die vor Ablauf des ersten Halbjahres enden.
2. Monatsentgelte gemäß Artikel II werden nach Monaten der tatsächlichen Benützung bemessen. Die Monatsentgelte sind unteilbar, mit Ausnahme von Benützung bis einschließlich 15 Tagen, für die nur die Hälfte des Monatsentgeltes zu bezahlen ist. Ein Benützungsmontat endet jeweils mit dem Ablauf desjenigen Tages des folgenden Kalendermonates, der dem Beginntag vorausgeht, fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet der Benützungsmontat mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
3. Die genannten Tarife sind gemäß dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 bzw. einem allenfalls an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat der Beschlussfassung geltende Indexzahl. Die Indexanpassung erfolgt einmal jährlich zum 1.1. eines Jahres wobei Indexschwankungen von unter 5 % unberücksichtigt bleiben. Die Bezugsgröße für die Erhöhung ist die jeweils für den Monat Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres verlautbarte Indexzahl des VPI. Im Falle einer Anpassung wird die Gebühr auf volle Euro gerundet.

Artikel V Fälligkeit

1. Jahresentgelte sind erstmalig binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss, Folgezahlungen jeweils zum 15. Juli eines jeden Jahres fällig.
2. Die Monatsentgelte sind binnen fünf Tagen nach Ablauf des jeweiligen Benützungsmontates bzw. nach Ende der Benützung zur Zahlung fällig.

Artikel VI Veränderungen

Veränderungen in der Benützung, die eine Verringerung oder den Entfall des zu entrichtenden Entgeltes bedingen, sind innerhalb von 3 Tagen nach durchgeführter Änderung zu melden. Sie werden mit dem Zeitpunkt des Einlangens der schriftlichen Anzeige bei der Stadt Wels, Dienststelle Stadtentwicklung, berücksichtigt.

Artikel VII Ausnahmen

Diese Tarifordnung findet keine Anwendung, wenn

- a) zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes (Artikel VIII) bereits rechtsgültige Verträge zwischen der Stadt Wels und den Benützern öffentlichen Gutes bestehen;
- b) es sich um die Benützung öffentlichen Gutes durch Tankanlagen, Kioske und andere Verkaufshütten handelt; in diesem Fall sind Sondergestattungsverträge abzuschließen;
- c) die Benützung von Luftraum über öffentlichem Gut nicht länger als 1 Monat dauert oder Schilder, Portale und Plakatwände, welche nicht auf öffentlichem Gut stehen, sondern auf Hauswänden oder Einfriedungen von Privatpersonen angebracht sind, nicht mehr als 15 cm in das öffentliche Gut hineinragen;
- d) jemand aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung öffentliches Gut für Tiefbaumaßnahmen in Anspruch nehmen muss;
- e) es sich um die Benützung öffentlichen Gutes im Sinne des Artikel I durch Bund, Land, Gemeinden oder Kammern, politische Parteien, kulturelle Vereinigungen, Sportvereine, Jugendorganisationen und gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgemeinschaften handelt;
- f) es sich um Leitungsanschlüsse an öffentliche Ent- und Versorgungseinrichtungen handelt;
- g) es sich um Unternehmen im Sinne des Oö. Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 9/1967, handelt und das Unternehmen zur Entrichtung einer Gebrauchsabgabe an die Stadt Wels verpflichtet ist.

Artikel VIII Wirksamkeit

Diese Tarifordnung tritt mit 1.3.2014 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Hermann Wimmer
Vizebürgermeister